

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Bürgerhaus Weeze e.V.  
Der Sitz des Vereins ist in Weeze.  
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein dient dem Zweck, das im Eigentum der Gemeinde Weeze befindliche Bürgerhaus in Weeze im Rahmen des Nutzungs- und Unterhaltungsvertrages zu bewirtschaften und zu unterhalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig. Der Verein fördert kulturelle, gesellschaftliche, sportliche, kommunikative und heimatpflegerische Zwecke sowie Belange der Jugend. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen und Untervermietung des Bürgerhauses auf gemeindlicher Ebene.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

Mitglieder des Vereins können die in Weeze ansässigen Vereine und Vereinigungen (im Folgenden Vereine) werden, auch wenn diese nicht im Vereinsregister eingetragen sind.  
Mitglieder können auch Einzelpersonen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; sie wird mit Zustimmung des Vorstandes wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen, dem Vorstand schriftlich anzuzeigenden Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) Auflösung eines Mitgliedsvereins,
- c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Bestätigung des Ausschlusses von der Mitgliederversammlung herbeizuführen,
- d) durch Tod bei natürlichen Personen.

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer sowie dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Gemeinde Weeze als geborenes Mitglied. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren; unmittelbar vor Ablauf dieser dreijährigen Frist sollen die Vorstandsmitglieder neu gewählt oder in ihrem Amt für die weitere Dauer von drei Jahren bestätigt werden. Das Amt als Vorstandsmitglied endet nicht mit Ablauf von drei Jahren. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied für ihn gewählt wird. Der Gründungsvorstand wird wie folgt gewählt: Der Vorsitzende und der Geschäftsführer auf die Dauer von 3 Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer für die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen geschäftsführend. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus einem stimmberechtigten Vertreter aus den Mitgliedsvereinen, den gewählten Vorstandsmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Mitgliedern (Einzelpersonen). Weitere, nicht stimmberechtigte, Vertreter der Mitgliedsvereine können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, indem die Mitglieder alle schriftlich eingeladen werden.

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird durch:

- a) zwei Vorstandsmitglieder oder
- b) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sind schriftlich festzuhalten und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

Wahl der Mitglieder des Vorstandes (bei Beschluss der Mitgliederversammlung sind diese geheim durchzuführen)  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl der Kassenprüfer  
Satzungsänderungen  
Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes  
Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## § 8 Auflösung

Für den Beschluss über die Auflösung des Trägervereins ist die Anwesenheit von dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für die Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen geht in diesem Falle in das Eigentum der Gemeinde Weeze über. Die Gemeinde Weeze ist verpflichtet, das auf sie übergegangene Vermögen gemäß dem Vereinszweck zu verwenden, es sei denn, dass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine solche Verwendung nicht möglich ist. In diesem Fall hat die Gemeinde Weeze das übergegangene Vermögen für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder die Vorstands- noch die Vereinsmitglieder erhalten Bezüge für Vereinstätigkeiten. Auslagen werden nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

## § 10 Kassenprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei kompetente Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt.

## § 11 Wirksamkeit

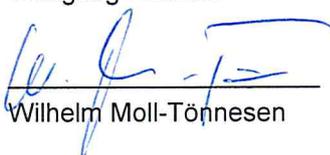
Die Satzung des Vereins Bürgerhaus Weeze e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 27.10.2008 beschlossen und wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Weeze, im Oktober 2009

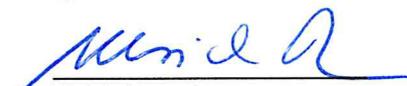
  
Hans-Theo Krauhausen

  
Hubert Ingenbleek

  
Wolfgang Reuters

  
Wilhelm Moll-Tönnesen

  
Johannes Masseling

  
Ulrich Francken

  
Hans-Georg Slooten